

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 18/10 S

L 7 SO 1660/10 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 7 SO 6628/09 ER (SG Stuttgart)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Esslingen,
Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Eicher sowie die Richter Dr. Fichte
und Coseriu
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 5. Mai 2010 - L 7 SO 1660/10 ER-B - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Das Sozialgericht Stuttgart hat seinen Antrag mit Beschluss vom 13.10.2009 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat der Antragsteller im Erörterungstermin vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) am 10.3.2010 zurückgenommen (*L 7 SO 5100/09 ER-B*). Mit Schreiben vom 18.3.2010 und 31.3.2010 hat der Antragsteller die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Das LSG hat daraufhin mit Beschluss vom 5.5.2010 festgestellt, dass das Verfahren durch Rücknahme erledigt worden sei. Dagegen hat der Antragsteller sinngemäß mit am 27.5.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 26.5.2010 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 5.5.2010 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

